

zeichnet. Der Verlauf der S. orientiert sich oft an den geographischen Gegebenheiten; mitunter finden diese jedoch keine Berücksichtigung. Es wird deshalb zwischen orographischen, geometrischen und astronomischen S. unterschieden. Die orographische S. - auch natürliche Grenze genannt - ist unter Berücksichtigung der Geländebeschaffenheit (Berge, Gebirgskämme, Flußläufe) gezogen; die geometrische S. ist ohne Berücksichtigung der Geländebeschaffenheit zumeist als gerade Linie gezogen; die astronomische S. ist in Übereinstimmung mit einem Längen- oder Breitengrad des geographischen Netzes festgelegt. In der Praxis erfolgt die Festlegung des Grenzverlaufs vor allem nach orographischen und geometrischen Gesichtspunkten, vielfach in kombinierter Form. Die heute existierenden S. sind auf gewohnheitsrechtlicher oder vertraglicher Basis zustande gekommen. Nachbarstaaten legen den Verlauf ihrer S. in der Regel in vertraglicher Form fest. Die Festlegung der Seegrenzen unterliegt der innerstaatlichen Gesetzgebung des Küstenstaates. Sie werden durch die äußeren Grenzen der Territorialgewässer eines Staates bestimmt; die Breite der Territorialgewässer der DDR in der Ostsee beträgt 3 Seemeilen. Die Festlegung des Verlaufs der S. zwischen Nachbarstaaten in vertraglicher Form und seine Eintragung in eine kleinmaßstabige Karte nennt man Grenzdelimitation. Auf ihrer Grundlage erfolgt die Markierung im Gelände durch Grenzpfähle-, -steine usw. Dieser Vorgang heißt Grenzdemarkation. Im Interesse des Schutzes ihrer S. legen die Staaten durch innerstaatliche Gesetzgebung ein spezielles Grenzregime fest. Die S. ist Grenze der Gebietshoheit eines Staates (-> *Staatsgebiet*). Aus dem Grundsatz der territorialen Integrität des Staates ergibt sich die Unantastbarkeit der S. Ein friedliches Neben- und Miteinanderleben der

Staaten erfordert zwingend die allseitige Respektierung der S. (-> *Gewaltverbot*). Das Internationale Militärtribunal in Nürnberg hat deshalb den Angriff auf die Grenzen eines Staates, ihre Verletzung zu einem der schwersten Völkerrechtsdelikte erklärt. Die Methode der Grenzverletzungen zur Vorbereitung einer Aggression ist wiederholt vom deutschen Imperialismus, insbesondere auch bei der Auslösung des zweiten Weltkrieges, angewandt worden. Ausgehend von der Tatsache, daß die Sicherung eines dauerhaften Friedens die Gewährleistung der Unantastbarkeit der S. erfordert, werden entsprechende Festlegungen im geltenden Völkerrecht getroffen (vgl. UNO-Charta, Art. 1 u. 2). Die „Deklaration (der XXV. UNO-Vollversammlung vom 24. 10. 1970) über die Prinzipien des Völkerrechts, betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen“ bekräftigt als Grundprinzip des Völkerrechts, daß „jeder Staat die Pflicht (hat), sich in seinen internationalen Beziehungen der Androhung oder der Anwendung von Gewalt, die gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit irgendeines Staates gerichtet oder in irgendeiner anderen Weise mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar ist, zu enthalten“. Sie stellt in diesem Zusammenhang ausdrücklich fest: „Jeder Staat hat die Pflicht, sich der Gewaltandrohung oder -anwendung zum Zwecke der Verletzung bestehender internationaler Grenzen eines anderen Staates oder als Mittel zur Lösung internationaler Streitigkeiten, einschließlich territorialer Streitigkeiten und Probleme, die Staatsgrenzen betreffen, zu enthalten.“

Staatshaftung: materielle Verantwortlichkeit staatlicher Organe und